

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0186/20</b> öffentlich	Referat	Referat II
	Amt	Referat für Finanzen und Liegenschaften
	Kostenstelle (UA)	0301
	Referent	Herr Fleckinger
	Telefon	3 05-29 03
	Telefax	3 05-29 09
E-Mail	referat2@ingolstadt.de	
Datum	18.03.2020	

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Beschlussqualität</b>	<b>Abstimmungs- ergebnis</b>
Stadtrat	18.03.2020	Entscheidung	

### **Beratungsgegenstand**

Städtische Maßnahmen "Corona" – Teil 1;  
Stützung von Gesellschaft und Wirtschaft  
(Referent: Herr Fleckinger)

### **Antrag:**

1. Alle von der Stadt Ingolstadt geplanten und laufenden Investitionen bleiben vollständig aufrechterhalten. Dies umfasst im Besonderen alle Hochbau-, Tiefbau und sonstige Baumaßnahmen sowie alle bisher in der Mittelfristplanung vorgesehen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.  
Insbesondere werden die speziellen Investitionen in die Zukunftsfähigkeit des Standortes aufrechterhalten.
2. Das Volumen des städtischen Verwaltungshaushalts bleibt vollständig aufrechterhalten.
3. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, in welchem Umfange städtische Investitionsmaßnahmen zeitnah vorgezogen werden können.
4. Bei Bedarf wird ein Nachtragshaushalt aufgestellt.
5. Die Stadt Ingolstadt prüft und gewährt bei berechtigten Anliegen aufgrund von Corona-bedingten Zahlungsengpässen die Stundung von Steuer-, Beitrags-, Gebühren- und Rechnungsforderungen (u.a. Mieten und Pachten). Die Verwaltung wird angewiesen, das Ermessen unter Ausnutzung des möglichen Ermessensspielraums auszuüben.  
Für die Freistellung von Stundungszinsen gelten die vorgenannten Voraussetzungen entsprechend.

6. Die Stadtverwaltung ist beauftragt, die Zahlungsfristen für eingehende Rechnungen höchstmöglich zu verkürzen und vor der eigentlichen Zahlungsfrist zu begleichen.
7. Nachfolgende städtische Gebührensatzungen werden rückwirkend zum 01.01.2020 und mit Wirkung bis 31.12.2020 hinsichtlich der gebührenrechtlichen Bestandteile außer Kraft gesetzt. Sonstige Bestandteile – insbesondere Ordnungs- und Sicherheitsrecht – bleiben uneingeschränkt bestehen.
  - Sondernutzungssatzung (vgl. § 9 Abs.1 sowie Anlage zu § 9 Abs.1)
  - Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Wochenmärkte der Stadt Ingolstadt
8. Die jeweils vertretungsberechtigten Organe der städtischen Beteiligungen werden beauftragt, bei den Beteiligungsunternehmen der Stadt Ingolstadt die unter den vorgehenden Nummern 1 bis 6 dargestellten Verfahren und Maßnahmen – soweit möglich – entsprechend umzusetzen.
9. Von der IFG AöR soll ein „Strukturfonds Wirtschaft für KMUs“ entwickelt werden.

gez.

Franz Fleckinger  
Berufsmäßiger Stadtrat

## Finanzielle Auswirkungen:

**Entstehen Kosten:**             ja                     nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:  <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von            Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von            Euro müssen zum Haushalt 20            wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

## Kurzvortrag:

Die Bayerische Staatsregierung hat aufgrund der Corona-Epidemie am 16.03.2020 den Katastrophenfall für den gesamten Freistaat Bayern ausgerufen. Zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus wurden u. a. Verbandsverbote und Betriebsuntersagungen erlassen, die direkt die Unternehmen betreffen und auch erhebliche Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger haben.

Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der angeordneten Maßnahmen auf Unternehmen und Arbeitnehmer bestmöglich abzumildern, hat die Staatsregierung umfassende finanzielle Unterstützungsangebote aufgelegt, die zusätzlich zeitnah zu den bereits vom Bund wie von der Europäischen Union eingerichteten finanziellen Hilfs- und Unterstützungsprogrammen ausgereicht werden.

Aufgrund der internationalen Verflechtungen der Wirtschaft und den ernsthaften Herausforderungen für die gesamte Gesellschaft müssen Staat, die Unternehmen wie die Gesellschaft alle Anstrengungen unternehmen, gemeinsam und konzertiert die Auswirkungen dieser Pandemie zu bekämpfen und die negativen Folgen mit allen Kräften und Möglichkeiten abzumildern versuchen.

Die Stadt Ingolstadt wie städtische Beteiligungsunternehmen erarbeiten derzeit unter Hochdruck geeignete Instrumentarien, die sowohl unmittelbare finanzielle Unterstützungsangebote umfassen wie auch Informations- und Aktivmaßnahmen für betroffene Unternehmen und für die Stadtgesellschaft tätigen Organisationen und Akteure bieten.

Auf diesem Wege soll die örtliche Wirtschaft bestmöglich unterstützt werden. Als wichtige kommunale Aufgabe dienen jegliche Maßnahmen der Wirtschaftsförderung insbesondere in Krisenzeiten dem wirtschaftlichen Wohl der Gemeindeglieder. Diese partizipieren unmittelbar am Erfolg der örtlichen Wirtschaft. Ein lebenswertes Kultur- und Gesellschaftsleben benötigt als dauerhafte finanzielle Basis stetige Steuereinnahmen und sichere Arbeitsplätze.

Für die Kernverwaltung wurden nach intensiven internen Abstimmungsgesprächen mit allen zu beteiligenden Stellen die in den Antragsnummern 1 bis 7 vorgetragenen Sofortmaßnahmen und Handlungsanweisungen erstellt. Hierzu nachfolgende ergänzende Erläuterungen:

Zu 1:

Alle von der Stadt Ingolstadt geplanten und laufenden Investitionen bleiben vollständig aufrechterhalten. Dies umfasst im Besonderen alle Hochbau-, Tiefbau und sonstige Baumaßnahmen sowie alle bisher in der Mittelfristplanung vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Insbesondere werden die speziellen Investitionen in die Zukunftsfähigkeit des Standortes aufrechterhalten.

Ziele:

- Stützung der heimischen Baukonjunktur, der Handwerker, Architekten, Statiker und Planer etc.. Die Regelung gilt weiter für alle Investitionsförderungsmaßnahmen an Dritte, die im Interesse des Gemeinwesens öffentliche Aufgaben wahrnehmen und/oder bereits seitens der Stadt Ingolstadt bezuschusst werden.
- Den Wandel in Richtung Zukunftsfähigkeit des Standorts ohne Einschränkung voran zu treiben und zukünftige Arbeitsplätze in neuen Technologien kreieren.  
Dazu zählen insbesondere gemeinsame Projekte wie das Digitale Gründerzentrum der Region 10, die Netzwerk-Initiative UAM, aber auch die Digitale-Ausrüstung für Schulen und zahlreiche weitere lokale Projekte. Für Ingolstadt sind dies: Ethik-Zentrum/ Georgianum, KI-Zentrum, Hochschulerweiterungen, Hotel- und CongressCentrum, MKKD, Digital-Ausrüstung der Schulen, Breitbandausbau, 5G, IN-Campus-Sanierung, Kammerspiele, Sanierung Theater, ÖPNV-Investitionen etc.

Zu 2:

Das Volumen des städtischen Verwaltungshaushalts bleibt vollständig aufrechterhalten.

Ziel: Damit wird ermöglicht, dass alle gewerblichen und freiberuflichen Dienstleister weiter beauftragt und deren Leistungen bezahlt werden können. Diese Maßnahme stabilisiert den lokalen Markt, die Dienstleister und Arbeitsplätze. Zudem können alle sozialen Belange und die Bedürfnisse der Ingolstädter Bürgerinnen und Bürger im größtmöglichen Maße weiter erfüllt werden.

Zu 3:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, in welchem Umfange städtische Investitionsmaßnahmen zeitnah vorgezogen werden können.

Ziel: Während und nach der Corona-Krise soll damit ein Beitrag zur Auslastung der heimischen Betriebe geleistet und Arbeitsplätze gesichert werden. Weiter soll eine höchstmögliche Dynamik der heimischen Wirtschaft zum Wohle der Arbeitsplätze und aller Bürger gestützt werden.

Zu 4:

Bei Bedarf wird ein Nachtragshaushalt aufgestellt. Die „Schwarze Null“ scheint nicht gefährdet, ist aber kein Selbstzweck. Vordringliche Aufgabe ist es, die Nachfrage am Standort zu stützen.

Ziel: Die Region soll unabhängig von Haushaltsbeschränkungen handlungsfähig sein und angemessen auf die Entwicklung unseres Heimatstandortes reagieren können.

Zu 5:

Die Stadt Ingolstadt prüft und gewährt bei berechtigten Anliegen aufgrund von Corona-bedingten Zahlungsengpässen die Stundung von Steuer-, Beitrags-, Gebühren- und Rechnungszahlungen (u.a. Mieten und Pachten). Die Verwaltung wird angewiesen, das Ermessen unter Ausnutzung des möglichen Ermessensspielraums auszuüben. Für die Freistellung von Stundungszinsen gelten die vorgenannten Voraussetzungen entsprechend.

Die Prüfung der Voraussetzungen und die Gewährung von Stundungen wird erleichtert.

Beim jeweils zuständigen Finanzamt besteht die Möglichkeit, zinslose Stundungen für dem Staat zufließende Steuerzahlungen zu stellen. So kann bereits unmittelbar beim Finanzamt die Herabsetzung des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen beantragt werden. Bei positiver Prüfung durch das Finanzamt reduziert sich die an die Stadt zu leistende Gewerbesteuer entsprechend. Die Stadt kann weitere Abgaben, Gebühren und Rechnungen nach den gültigen gesetzlichen Regelungen für Leistungen stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die entsprechenden Antragsformulare werden auf den Internetseiten der Stadt Ingolstadt wie der IFG bereitgestellt. Weiter sind umfassende Informationen und Hinweise abrufbar:

( [www.ingolstadt-ifg.de/corona](http://www.ingolstadt-ifg.de/corona) [www.ingolstadt.de/corona](http://www.ingolstadt.de/corona) )

Ziel: Mit diesem vereinfachten und unbürokratischen Verfahren wird ein Beitrag zur Beseitigung von kurzfristigen Liquiditätsengpässen erbracht.

Zu 6:

Die Stadtverwaltung ist beauftragt, die Zahlungsfristen für eingehende Rechnungen höchstmöglich zu verkürzen und vor der eigentlichen Zahlungsfrist zu begleichen.

Ziel: Mit der Verkürzung von Zahlungsfristen und der vorzeitigen Begleichung der bei der Stadt Ingolstadt eingehenden Rechnungstellungen sollen kurzfristige Liquiditätsengpässe vermieden werden.

Zu 7:

Nachfolgende städtische Gebührensatzungen werden rückwirkend zum 01.01.2020 und mit Wirkung bis 31.12.2020 hinsichtlich der gebührenrechtlichen Bestandteile außer Kraft gesetzt. Sonstige Bestandteile – insbesondere Ordnungs- und Sicherheitsrecht – bleiben uneingeschränkt bestehen.

- Sondernutzungssatzung (vgl. § 9 Abs.1 sowie Anlage zu § 9 Abs.1)
- Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Wochenmärkte der Stadt Ingolstadt

Ziel: Mit der zeitweisen Außerkraftsetzung bzw. Nichtanwendbarkeit der Sondernutzungssatzung wie der sog. Wochenmarktgebührensatzung sollen insbesondere Gastronomen, Veranstalter und Marktbesucher entlastet werden, um die Einbußen für die Corona-bedingten Ausfälle abzufedern. Das gesellschaftliche Leben soll nach Corona wieder angekurbelt werden.

Soweit Sondernutzungsgebühren im Rahmen von Ermessensvorschriften erhoben werden, steht einer Nichterhebung nach Stadtratsbeschluss nichts entgegen. Es handelt sich insoweit um Benutzungsgebühren i.S.d. Art. 21 Kostengesetzes, die als Gegenleistung für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung einer öffentlichen Straße gezahlt werden müssen. Der Stadt Ingolstadt obliegt es in Fällen eingeräumten Ermessens, ob für diese Sondernutzungen Gebühren erhoben werden. Andernfalls besteht die Möglichkeit, in besonders gelagerten Ausnahmefällen – die der Gesetzgeber nicht im Auge hatte – von einer Erhebung abzusehen.

Erforderliche sicherheits- und ordnungsrechtliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

Bereits für 2020 geleistete Gebühreneinzahlungen werden von Amts wegen rückerstattet.

Zu 8:

Die jeweils vertretungsberechtigten Organe der städtischen Beteiligungen werden beauftragt, bei den Beteiligungsunternehmen der Stadt Ingolstadt die unter den vorgehenden Nummern 1 bis 6 dargestellten Verfahren und Maßnahmen – soweit möglich – entsprechend umzusetzen.

Ziel: Zur Abfederung der Folge der Corona-Krise gilt es, auch in den städtischen Tochterunternehmen erforderliche Maßnahmen zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger wie der Gewerbetreibenden zu prüfen und umzusetzen.

Zu 9:

Von der IFG AöR soll ein „Strukturfonds Wirtschaft für KMUs“ entwickelt werden.

Ziel: Im Rahmen der zulässigen kommunalen indirekten Wirtschaftsförderung sollen die Corona-bedingten Belastungen für die heimische Wirtschaft soweit als möglich abgedeckt werden. Die hierfür erforderlichen Beschlüsse des Stadtrates und des Verwaltungsrates werden im Anschluss der erforderlichen rechtlichen Prüfung sobald als möglich herbeigeführt.

Dieser kommunale Strukturfonds soll die vorrangige staatliche Förderung sowie die subsidiären städtischen Förderprogramme ergänzen.